



Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe
Groupe d'Oncologie Pédiatrique Suisse
Gruppo d'Oncologia Pediatrica Svizzera
Swiss Paediatric Oncology Group

STATUTEN

Genehmigt am 13.09.1991
Änderung genehmigt am 18.09.1996
Ergänzung genehmigt am 24.11.2005
Ergänzung genehmigt am 23.11.2006
Revidiert und genehmigt am 24.01.2009
Revidiert und genehmigt am 30.09.2010
Revidiert und genehmigt am 24.04.2014
Revidiert und genehmigt am 06.04.2017
Revidiert und genehmigt am 21.11.2019
Revidiert und genehmigt am 24.11.2022



Artikel

I. Name, Sitz und Zweck	
1. Name	1
2. Sitz	2
3. Zweck und Mittel	3
II. Mitgliedschaft	
1. Mitglieder	4
2. Ehrenmitglieder	4
3. Aufnahme, Austritt und Ausschluss	5
4. Pflichten	6
III. Organisation	
1. Organe	7
2. Mitgliederversammlung (vormals Forschungsrat)	
a) Zusammensetzung	8
b) Befugnisse	9
c) Einberufung	10
d) Beschlussfassung	11
3. Vorstand	
a) Zusammensetzung	12
b) Amtsdauer	13
c) Befugnisse	14
d) Einberufung	15
e) Beschlussfassung	16
4. Geschäftsstelle (SPOG Coordinating Center)	17
5. Revisionsstelle	18
6. Wissenschaftlicher Beirat	19
7. Weitere Fachorgane	20
IV. Geschäftsführung; Finanzen	
1. Zeichnungsberechtigung	21
2. Geschäftsjahr	22
3. Finanzen	
a) Einnahmen	23
b) Mitteleinsatz	24
4. Haftung	25
V. Schlussbestimmungen	
1. Statutenänderungen	26
2. Vereinsauflösung	27
3. Handelsregistereintrag	28
4. Inkrafttreten	29



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Name Unter dem Namen "Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe (SPOG)"/"Groupe d'Oncologie Pédiatrique Suisse (GOPS)"/"Gruppo d'Oncologia Pediatrica Svizzera (GOPS)"/"Swiss Paediatric Oncology Group (SPOG)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

2. Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 3

3. Zweck und Mittel Das Ziel des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche mit einer Krebserkrankung zu heilen. Zur Erreichung führt der Verein patientenorientierte Forschung im Bereich der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie, insbesondere durch nationale und internationale kooperative Studien, auf gemeinnütziger Grundlage durch.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

1. Mitglieder Mitglieder sind Institutionen mit Abteilungen, Departementen oder Fachbereichen für Kinderonkologie und –hämatologie von Schweizer Kinderspitälern.

Gegenwärtige Mitglieder sind:

- KSA Kantonsspital Aarau, Kinderspital, vertreten durch die Abteilung Pädiatrische Onkologie - Hämatologie
- UKBB Universitäts-Kinderspital beider Basel, vertreten durch die Abteilung Onkologie / Hämatologie
- Ospedale Regionale di Bellinzona e Valli, Bellinzona; Istituto Pediatrico della Svizzera Italiana, vertreten durch Servizio di Emato-Oncologia Pediatrica
- INSELSPITAL, Universitätsspital Bern, Universitätsklinik für Kinderheilkunde, vertreten durch die Abteilung für Pädiatrische Hämatologie / Onkologie
- HUG Hôpitaux Universitaire Genève, Hôpital des enfants, vertreten durch die Unité d'onco-hématologie pédiatrique
- CHUV, Centre Hospitalier Universitaire Vaudois, Département femme-mère-enfant, Service de Pédiatrie, vertreten durch die Unité d'hématologie pédiatrique



- Luzerner Kantonsspital, Kinderspital, vertreten durch die Abteilung Pädiatrische Onkologie-Hämatologie
- Ostschweizer Kinderspital, vertreten durch das Zentrum für Pädiatrische Hämatologie / Onkologie
- Universitäts-Kinderspital Zürich, vertreten durch das Departement Onkologie / Hämatologie / Immunologie / Stammzell-transplantation / Somatische Gentherapie, Universitäts-Kinderspital, Zürich

Die Vereinsmitglieder konstituieren sich als privat- oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten.

Die Mitglieder werden durch die jeweilige Leitung der Abteilung für Kinderonkologie und -hämatologie vertreten.

Sollten Abteilungsleitende nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, so können sie sich in erster Linie durch ihre offiziellen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Abteilung vertreten lassen, sofern diese über die notwendigen Entscheidungsbefugnisse verfügen.

2. Ehrenmitglieder Personen, die sich durch ein überdurchschnittliches Engagement zu Gunsten des Vereins oder eine besondere Ausstrahlung ausgezeichnet haben, dürfen als Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 5

3. Aufnahme, Austritt und Ausschluss Über Aufnahmegesuche entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende des Vereinsjahres.

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 6

4. Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

- a) an nationalen und internationalen Therapieoptimierungsstudien, Projekten und Registern, mitzuwirken;
- b) ihre Pflichten generell gemäss Zusammenarbeitsverträgen zwischen dem Verein und den Mitgliedern zu erfüllen.



III. Organisation

Art. 7

1. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 8-11)
- b) der Vorstand (Art. 12-16)
- c) die Revisionsstelle (Art.18)

Zur administrativen und fachlichen Organisation des Vereins gehören ferner:

- d) die Geschäftsstelle (SPOG Coordinating Center) (Art.17)
- e) der Wissenschaftliche Beirat (Art. 19)
- f) falls benötigt weitere Fachorgane (Art. 20)

2. Mitgliederversammlung (vormals Forschungsrat)

Art. 8

a) Zusammen- setzung und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Leiterinnen und Leiter von Abteilungen, Departementen oder Fachbereichen für Kinderonkologie und -hämatologie von Schweizer Kinderspitälern gemäss Art. 4 mit je 1 Stimme;
- b) Stellvertretung ist möglich nach schriftlicher Erteilung einer Vollmacht, in erster Linie durch ihre offiziellen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Abteilung, sofern diese über die notwendigen Entscheidungsbefugnisse verfügen;
- c) Weitere Mitarbeitende der Mitgliedsinstitutionen, sowie der Geschäftsstelle, können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen;

Die Vorstandsmitglieder und der/die GeschäftsführerIn nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil. Soweit die Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, steht ihnen das entsprechende Stimmrecht zu.

Dritte können auf Einladung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme oder als Gäste an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen, soweit dies der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins dient.

Art. 9

b) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung und Kontrolle der Durchführung und Umsetzung des Forschungsprogramms (Aktivierung und Schliessung pädiatrischer, klinisch-onkologischer und -hämatologischer, kooperativer Studien;
- b) Genehmigung von Budget, Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle, sowie Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle;



- c) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, des Past-Präsidenten / der Past-Präsidentin und der BeisitzerInnen, sowie der Revisionsstelle; bzw. Abberufung derselben aus wichtigem Grund;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie der Mitglieder;
- f) Revision der Statuten, Auflösung des Vereins;
- g) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung.

Art. 10

c) Einberufung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens zweimal unter der Leitung des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin statt. Grundsätzlich ist die Teilnahme für die Mitglieder obligatorisch. Der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlungen wird den Mitgliedern spätestens 2 Monate vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin zuhanden des Vorstandes, sowie der Geschäftsstelle, einzureichen. Die Traktandenliste samt beschlussrelevanten Beilagen ist den Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Art. 11

d) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Traktandenpunkte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Während der Versammlung können Mitglieder zu einem Traktandenpunkt zusätzliche Anträge stellen, über die ebenfalls abgestimmt werden kann. Über neue Anträge, die nicht traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch

- a) Handmehr, sofern nicht mindestens 3 Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 5, Abs. 3, Art. 25 und Art. 26.
- b) Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg einschliesslich E-Mail Abstimmung sind nur gültig, sofern sämtliche Mitglieder einheitlich abstimmen und sofern nicht mindestens eine stimmberechtigte Person mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt. Die Stimmabgabe bzw. das Verlangen einer mündlichen Beratung und Beschlussfassung hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.



3. Vorstand

Art. 12

a) Zusammen- setzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, sowie 1-3 Beisitzern / Beisitzerinnen.

Zusätzlich zu den oben genannten Vorstandsmitgliedern kann bei der Neuwahl des Präsidenten / der Präsidentin der bisherige Präsident / die bisherige Präsidentin als Past Präsident / Past Präsidentin gewählt werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen den Schwerpunkt Pädiatrische Onkologie / -Hämatologie besitzen und während ihrer Amtsdauer an einer SPOG-Mitgliedsinstitution klinisch in einem Pensum von mindestens 60% tätig sein.

Art. 13

b) Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und die Beisitzer / Beisitzerinnen können höchstens einmal wiedergewählt werden. Der Past Präsident / die Past Präsidentin kann nicht wiedergewählt werden und hat eine verkürzte Amtsperiode von 1 Jahr.

Art. 14

c) Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Koordination, Prüfung und Kontrolle neuer, laufender und abgeschlossener, patientenorientierter kooperativer Studien in der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie;
- b) Wahrnehmung der Interessen des Vereins in neben- und übergeordneten Gremien, sowie gegenüber den mit der Forschungsförderung betrauten Instanzen; Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- d) Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin;
- e) Überwachung bzw. Erledigung der laufenden Geschäfte;
- f) Schaffung oder Auflösung von ständigen oder nicht ständigen Kommissionen.

Der Vorstand erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen Reglemente. Wenn deren Inhalt in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fällt, müssen Reglemente zwingend von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 15



- d) Einberufung Der Vorstand tritt mindestens vor jeder Mitgliederversammlung und ansonsten bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin.

Art. 16

- e) Beschlussfassung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftlich ergangene Einladung zu einer Sitzung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident / die Präsidentin über den Stichentscheid. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Für die Beschlussfassung gilt Art. 11 sinngemäss.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich analog Art. 11, lit. b, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

Art. 17

4. Geschäftsstelle (SPOG Coordinating Center) Die Geschäftsstelle steht operativ unter der Leitung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, welcher / welche selber dem Vorstand unterstellt ist. Die Geschäftsstelle führt sämtliche Geschäfte des Vereins gemäss den gültigen Vereinsreglementen der SPOG. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vor und setzt sie um.

Art. 18

5. Revisionsstelle Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle.

Art. 19

6. Wissenschaftlicher Beirat Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören ausgewiesene Sachverständige aus den Fachbereichen der patientenorientierten Onkologie- und Hämatologieforschung aus dem In- oder Ausland an. Er umfasst mindestens 3 Mitglieder. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf dem Berufungswege für jeweils 3 Jahre; Wiederwahl ist dreimal zulässig. Bei der Berufung und Wiederwahl ist der Fachkompetenz und der Unabhängigkeit besondere Beachtung zu schenken. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sollten nach Möglichkeit noch aktiv im Berufsleben stehen.

Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Umsetzung des Vereinszwecks nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten. Er berät und unterstützt zu diesem Zweck die zuständigen Vereinsorgane. Er kann Vorhaben aufgreifen, Abklärungen treffen, Empfehlungen abgeben und Beurteilungen vornehmen. Der Wissenschaftliche Beirat trifft sich regelmässig etwa alle zwei Jahre mit dem Vorstand zum Austausch.

Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Wissenschaftlichen Beirats sind in einem vom Vorstand erlassenen Reglement festgelegt.



Art. 20

7. Weitere Fachorgane Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind befugt, bei Bedarf zur Bearbeitung besonderer Aufgaben ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen oder Kommissionen ins Leben zu rufen, bzw. bei Bedarf externe Berater (z.Bsp. JuristInnen oder FinanzexpertInnen) zu Rate zu ziehen.

IV. Geschäftsführung; Finanzen

Art. 21

1. Zeichnungsberechtigung Die Zeichnungsberechtigung ergibt sich aus dem Unterschriftenreglement des Vereins.

Art. 22

2. Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Finanzen

Art. 23

- a) Einnahmen Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:
- a) Forschungsbeiträge der öffentlichen Hand bzw. der mit der Forschungsförderung betrauten Gremien;
 - b) Zuwendungen anderer gemeinnütziger Organisationen;
 - c) Vermögensertrag;
 - d) anderweitige Einkünfte.

Art. 24

- b) Mitteleinsatz Der Mitteleinsatz richtet sich nach dem mit dem Forschungsprogramm gekoppelten Budget, über das auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung befindet.

Aus den Vereinsmitteln sind zu bestreiten:

- a) die Deckungsbeiträge an die Mitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an den nationalen und internationalen Therapieoptimierungsstudien;
- c) die Kosten der Geschäftsstelle;
- c) die Unkosten, welche durch Sitzungen der verschiedenen SPOG-Gremien sowie durch die Präsentation der Forschungsergebnisse der SPOG an schweizerischen oder ausländischen Veranstaltungen anfallen;
- d) weiterer Aufwand im Zusammenhang mit der Verwirklichung der statutarischen Zielsetzungen des Vereins.



Im Rahmen der budgetären Vorgaben entscheidet der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin über den Mitteleinsatz. Für einzelne Budgetpositionen, welche den budgetären Rahmen sprengen, gelten die Bestimmungen des Unterschriftenreglements.

Art. 25

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine (persönliche) Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinerlei Anspruch.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

1. Statuten- änderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 27

2. Vereins- auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder gültig beschlossen werden.

Bleiben nach der Deckung des Fremdkapitals noch Vermögenswerte übrig, fallen diese an gemeinnützige juristische Personen mit ähnlicher Zweckbestimmung und Sitz in der Schweiz, die steuerbefreit sind.

Art. 28

3. Handelsregister- eintrag

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Art. 29

4. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch den Forschungsrat (nachmalig die Mitgliederversammlung) in Kraft.

* * * * *

Anhang 1

Liste der Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäss Art. 4 und Art. 8